



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 2001

Nummer 5

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum        | Titel   | Seite |
|-----------|--------------|---|-------|
| 6300      | 21. 12. 2000 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände (VV Gliederung und Gruppierung) . . . . .        | 94    |
| 7130      | 14. 12. 2000 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<br>Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) . . . . . | 94    |
| 820       | 20. 12. 2000 | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Durchführung des § 257 SGB V für die Arbeitnehmer des Landes . . . . .  | 102   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum                                     | Titel  | Seite |
|---|--|-------|
| <b>Ministerpräsident</b>                  |  |       |
| 28. 12. 2000                              | Bek. - Generalkonsulat der Republik Indonesien, Frankfurt . . . . .                                | 113   |
| 28. 12. 2000                              | Bek. - Generalkonsulat der Hellenischen Republik, Köln . . . . .                                   | 113   |
| 28. 12. 2000                              | Bek. - Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .                                  | 113   |
| <b>Innenministerium</b>                   |  |       |
| 20. 12. 2000                              | Bek. - Änderung des Stadtnamens Emmerich . . . . .   | 113   |
| <b>Landschaftsverband Rheinland</b>       |  |       |
| 13. 12. 2000                              | Bek. - Jahresabschlüsse 1998 der Rheinischen Kliniken . . . . .                                    | 113   |
| 20. 12. 2000                              | Bek. - 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999-2004;<br>Feststellung eines Nachfolgers . . . . . | 117   |
| 20. 12. 2000                              | Bek. - 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999-2004;<br>Feststellung eines Nachfolgers . . . . . | 118   |
| <b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b> |  |       |
| 13. 12. 2000                              | Bek. - Jahresabschlüsse 1998 der Westf. Kliniken, Zentren und Institute . . . . .                  | 118   |
|   | Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .         | 123   |

## I.

6300

**Verwaltungsvorschriften  
über die Gliederung und die Gruppierung  
der Haushaltspläne  
der Gemeinden und Gemeindeverbände  
(VV Gliederung und Gruppierung)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 12. 2000 –  
III B 3 – 61.30.24 – 1190/00

Mein RdErl. v. 27. 11. 1995 (SMBl. NRW. 6300) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 3.5.4 wird infolge der Änderungen durch den RdErl. v. 29. 9. 2000 (MBl. NRW. S. 1345) aufgehoben.
2. Die durch diesen Erlass vorgenommene Änderung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 94.

7130

**Bekanntgabe  
von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 14. 12. 2000 –  
V 6 – 8843.3 (V Nr. 8/00)

Mein RdErl. vom 1. 7. 1997 (SMBl. NRW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 wird die Beschreibung des Fachgebiets Nr. 2 ersetzt:
  - „2 Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen
    - 2.1 Qualitätssicherung der Errichtung, Prüfung der Konformität zwischen vorliegenden Unterlagen und den Gegebenheiten vor Ort
    - 2.2 Prüfungen vor Ort, wie z.B. Prüfungen nach Vorgaben des Technischen Regelwerkes, Funktionsprüfungen“.

- Anlage 1 2. Die Anlage 1 in der Fassung vom 6. 5. 1999 (MBl. NRW. S. 701) – SMBl. NRW. 7130 – wird infolge ihrer Fortschreibung ersetzt:

## Anlage 1

## Liste der nach § 29 a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen \*)

|   |   |
|---|---|
| Dipl.-Ing. Irawan Abidin<br>c/o ICS-Consult<br>Heinrichstraße 24<br>50999 Köln  | Anlagen: 1.1 bis 10.25<br>Fachgebiete: 2., 3., 7., 11., 13. – bei Bränden und Explosionen an Gefahrstoff- und Pflanzenschutzmittelagern, 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2, 18. – Schutz von Anlagen gegen den Eingriff Unbefugter<br>Befristung: 31. Dezember 2004  |
| Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. Franz-Josef Bock<br>c/o TÜV Anlagentechnik GmbH<br>Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg<br>Am Grauen Stein<br>51105 Köln | Anlagen: 1.10 bis 1.16, 2.15, 3.9, 3.10, 3.21, 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.3 bis 10.11, 10.19 bis 10.23, 10.25<br>Fachgebiete: 3., 11., 12.2, 13.<br>Befristung: 30. Juni 2007   |
| Dipl.-Ing. Günther Bönisch<br>c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH<br>Kurfürstenstraße 58<br>45138 Essen   | Anlagen: 1.1 bis 10.25<br>Fachgebiete: 2., 3., 4., 11., 14., 16.1, 17.1, 17.2<br>Befristung: 30. Juni 2005  |
| Dr.-Ing. Heimit Böttgenbach<br>c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH<br>Kurfürstenstraße 58<br>45138 Essen  | Anlagen: 1.1 bis 10.25<br>Fachgebiete: 3., 11., 13.<br>Befristung: 30. September 2005   |
| Dr.-Ing. Bernd Broeckmann<br>c/o INBUREX GmbH<br>Wilhelmstraße 2<br>59067 Hamm  | Anlagen: 1.1 bis 1.16, 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.3, 10.8, 10.9<br>Fachgebiete: 2.1, 3., 5.2, 7., 11., 12.2, 12.3, 13. – eingeschränkt auf die Ermittlung und Bewertung von Explosionswirkungen, 15., 16.<br>Befristung: 31. März 2007 |
| Dipl.-Ing. (FH) Hermann Dembeck<br>c/o RISK CONSULT<br>Ekenhoff 13<br>49545 Tecklenburg   | Anlagen: 1.1 bis 10.25<br>Fachgebiete: 3., 4., 7., 8., 11., 12.1, 12.2, 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2, 18. – Schutz von Anlagen gegen den Eingriff Unbefugter<br>Befristung: 31. Dezember 2004  |
| Dipl.-Ing. Dirk Eger<br>– Ingenieurbüro für Arbeitsschutz<br>und Anlagensicherheit –<br>Ginsterweg 7<br>33818 Leopoldshöhe  | Anlagen: 1.2, 1.10, 4.2, 4.6, 4.7, 6.1 bis 6.4, 7.8, 7.10, 7.15, 7.17, 7.21, 7.24, 7.29, 7.30, 7.32, 7.33, 9.7<br>Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 5.2, 6.1, 11., 12.2, 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2<br>Befristung: 30. Juni 2006   |
| Dipl.-Ing. Werner Eimterbäumer<br>c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH<br>Kurfürstenstraße 58<br>45138 Essen   | Anlagen: 4.1<br>Fachgebiete: 3., 11., 13., 14.<br>Befristung: 31. Dezember 2004   |
| Dipl.-Ing. Wilhelm Emmerich<br>c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH<br>Kurfürstenstraße 58<br>45138 Essen  | Anlagen: 1.11, 1.13 bis 1.15, 2.6, 4.1, 4.2, 4.4, 8.1, 8.2, 8.8, 9.1 bis 9.35, 10.1<br>Fachgebiete: 1., 3., 11.<br>Befristung: 30. Juni 2005  |
| Dipl.-Ing. Frank Ettrich<br>c/o FPB Holding AG<br>Stora Enso SEED<br>Environment & Safety<br>Feldmühleplatz 1<br>40545 Düsseldorf                                 | Anlagen: 1.1 bis 10.25<br>Fachgebiete: 3., 5.2, 11., 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2<br>Befristung: 31. März 2005   |

\*) Bei der Nummern zu den Anlagen handelt es sich um die Anlagennummern im Anhang der 4. BImSchV und bei den Nummern zu den Fachgebieten um die Gliederungsnummern der Fachgebiete in der Anlage 2 des Bundeslases vom 1. 7. 1997.

|   |  |
|---|--|
| Dipl.-Ing. Jürgen Farsbotter<br>c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH<br>Berliner Straße 2<br>44143 Dortmund  | Anlagen: 4.1 bis 4.4, 4.8, 4.10, 8.1 bis 8.3, 9.3 bis 9.9, 9.12 bis 9.36<br>Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 7., 8., 10., 11., 12.1, 12.2, 13., 15., 16.1, 17.1, 17.2<br>Befristung: 31. Dezember 2005   |
| Ing. (grad) Heinz Fricke<br>c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH<br>Kurfürstenstraße 58<br>45138 Essen   | Anlagen: 1.1 bis 10.25<br>Fachgebiete: 3., 11.<br>Befristung: 30. Juni 2005  |
| Dipl.-Ing. Michael Gauder<br>c/o IMG Ingenieurbüro Michael Gauder<br>– Ingenieurbüro für Umweltschutz –<br>Halbenkamp 11<br>40880 Ratingen          | Anlagen: 4.1, 4.8 bis 4.10, 5.11, 6.3, 7.21, 7.22, 7.24, 8.8, 8.10, 9.3 bis 9.9, 9.12 bis 9.35<br>Fachgebiete: 2.1, 3., 4., 5.2, 11., 13., 14., 16.1, 17.1, 17.2<br>Befristung: 30. Juni 2005  |
| Dipl.-Ing. Ferdinand Gaža<br>c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH<br>Kurfürstenstraße 58<br>45138 Essen  | Anlagen: 1.1, 4.1, 4.2, 4.4, 8.1, 9.2 bis 9.9, 9.12 bis 9.35<br>Fachgebiete: 3., 11.<br>Befristung: 31. Dezember 2005  |
| Dipl.-Ing. Angelika Grimm-Störmer<br>c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH<br>Feithstraße 188<br>58097 Hagen  | Anlagen: 4.1, 8.1, 8.2, 9.1 bis 9.36<br>Fachgebiete: 3., 11., 12.1, 12.2, 13. – ausgenommen sind Betrachtungen zu Brand- und Explosionsauswirkungen<br>Befristung: 31. Dezember 2005   |
| Dr.-Ing. Klaus Haferkamp<br>c/o TÜV Anlagentechnik GmbH<br>Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-<br>Brandenburg<br>Am Grauen Stein<br>51105 Köln | Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.1 bis 10.11, 10.15 bis 10.23, 10.25<br>Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 6., 7., 10., 11., 12.2, 13., 15., 16.1, 17.1, 17.2<br>Befristung: 31. Dezember 2004 |
| Dr.-Ing. Christian Hainbach<br>c/o IKET Institut für Kälte-, Klima-, Energie-<br>Technik<br>Kruppstraße 82<br>45145 Essen                           | Anlagen: 10.25<br>Fachgebiete: 2., 3., 6.1, 10., 13., 14.<br>Befristung: 31. März 2005   |
| Dipl.-Ing. Friedhelm Haumann<br>c/o UCON GmbH<br>An der Kleimannbrücke 98<br>48157 Münster  | Anlagen: 1.1 bis 10.25<br>Fachgebiete: 2., 3., 5.2, 6.1, 7., 11., 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2<br>Befristung: 31. Dezember 2004   |
| Dipl. Umw. Begoña Herrmann<br>c/o ECOTEAM GmbH<br>Olewiger Straße 62<br>54295 Trier   | Anlagen: 8.10, 8.11, 9.9, 9.10, 9.34, 9.35<br>Fachgebiete: 3. – eingeschränkt auf die Erstellung von Anlagenschutzkonzepten, 11., 17.1, 17.2, 18. – Gewässerschutz<br>Befristung: 11. Februar 2007   |
| Dr.-Ing. Klaus Hermann<br>c/o INBUREX GmbH<br>Wilhelmstraße 2<br>59067 Hamm   | Anlagen: 1.1 bis 1.16, 4.1 bis 4.10, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.25<br>Fachgebiete: 2., 3., 5.2, 7., 10., 11., 12.2, 12.3, 13., 15., 16.<br>Befristung: 30. September 2005  |
| Dipl.-Ing. Günter Heyn<br>c/o TÜV Anlagentechnik GmbH<br>Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-<br>Brandenburg<br>Am Grauen Stein<br>51105 Köln   | Anlagen: 4.1, 4.4, 4.5, 4.8, 4.9, 4.10, 5.1, 5.2, 6.1, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.35, 10.25<br>Fachgebiete: 1., 2., 5.<br>Befristung: 30. Juni 2006   |

- Dipl.-Ing. Frank Holthoff  
c/o RWTÜV e.V.  
Berliner Straße 2  
44143 Dortmund
- Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.23, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 2., 3., 7.  
Befristung: 31. März 2006
- Dr. phil. nat. Dipl.-Ing. Rainer Jaspers  
c/o Öxotec Sachverständige  
Galgheide 14  
41366 Schwalmtal
- a) Anlagen: 4.4, 4.5, 4.8, 5.1, 5.2, 5.5, 5.6, 9.1, 9.2, 9.10, 9.11, 9.34, 9.35 in Verbindung mit den  
Fachgebieten: 2.1, 2.2 – ausgenommen sind Prüfungen, für die eine spezielle gerätetechnische Ausrüstung erforderlich ist, und Prüfungen hinsichtlich anderer Fachdisziplinen als Brand- und Gewässerschutz, 5.2, 6.1 und 6.2 – jeweils eingeschränkt auf metallische und nichtmetallische Werkstoffe zur Verwendung in Auffangeinrichtungen für wassergefährdende Flüssigkeiten, 12.2 – eingeschränkt auf die Bereiche des Brand- und Gewässerschutzes, 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2, 18. – Gewässerschutz  
b) Anlagen: 4.1 Buchst. a), g), h), k), l), p) und 4.10 in Verbindung mit den  
Fachgebieten: 15., 18. – Gewässerschutz  
Befristung: 30. Juni 2006
- Dipl.-Ing. Volker Klosowski  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 2.2, 3., 11.  
Befristung: 30. Juni 2005
- Dipl.-Ing. Hartmut Kopp  
c/o TÜV Anlagentechnik GmbH  
Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg  
Am Grauen Stein  
51105 Köln
- Anlagen: 4.1, 4.2, 4.4, 4.6, 4.8 bis 4.10, 5.1, 5.2, 6.1, 6.3, 8.1, 8.2, 9.3 bis 9.9, 9.12 bis 9.35, 10.25  
Fachgebiete: 3., 5.2, 11., 13., 14., 15.  
Befristung: 31. Dezember 2004
- Dipl.-Phys. Knut Kühnreich  
c/o TÜV Anlagentechnik GmbH  
Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg  
Am Grauen Stein  
51105 Köln
- Anlagen: 4.1 bis 4.10, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.35, 10.25  
Fachgebiete: 2., 3., 10., 11., 12.2, 13., 14., 15.  
Befristung: 31. Dezember 2004
- Dipl.-Ing. Michael Lischewski  
c/o Deutsche Projekt Union GmbH  
Hyssenallee 58-64  
45128 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 1.16, 4.1 bis 4.10, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36  
Fachgebiete: 3., 4., 5.2, 11., 13., 14., 15., 16.1 – eingeschränkt auf den Bereich Staubexplosionsschutz, 17.2  
Befristung: 31. März 2006
- Dipl.-Ing. Sibylle Mayer  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.12, 3.14 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – eingeschränkt auf Anlagen, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen oder brandfördernden Stoffen oder Zubereitungen dienen, 9.36, 10.4 bis 10.25  
Fachgebiete: 2.1, 3., 11., 12.2, 13.  
Befristung: 31. Oktober 2007
- Dipl.-Ing. Martin Meier  
c/o TÜV Anlagentechnik GmbH  
Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg  
Friedrich-Ergeis-Allee 346  
42283 Wuppertal
- Anlagen: 1.5 bis 1.16, 3.9, 3.10, 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.1 bis 10.11, 10.19 bis 10.23, 10.25  
Fachgebiete: 1., 2., 3., 6., 10., 11., 12., 13., 14., 15.  
Befristung: 31. Dezember 2004

- Dipl.-Ing. Dirk Harald Milkowitz  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 3., 4., 11.  
Befristung: 30. Juni 2005
- Dipl.-Ing. Erika Moch  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.12, 3.14 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.4 bis 10.25  
Fachgebiete: 3., 4., 11., 13., 14., 15., 17.1, 17.2  
Befristung: 31. Dezember 2004
- Dipl.-Ing. Ralf Mohrmann  
c/o TÜV Anlagentechnik GmbH  
Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg  
Theodor-Heuss-Straße 93-95  
41065 Mönchengladbach
- Anlagen: 4.1 bis 4.10, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.35  
Fachgebiete: 3., 4., 10., 11., 13. – eingeschränkt auf die Anwendung der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 2, 17.1, 17.2  
Befristung: 30. Juni 2005
- Dipl.-Ing. Wilhelm Mooz  
Flensburger Straße 19  
24963 Tarp
- Anlagen: 10.25 Spalte 2  
Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 5.2, 6.1, 7., 10., 11., 13., 14., 16.1, 17. – Betriebsorganisation, insbesondere Überwachungs- und Kontrollverfahren einschließlich Ergebniskontrollen, Maßnahmenpläne (Betriebs-, Sicherheits-, Arbeitsanweisungen)  
Befristung: 31. Mai 2006
- Dipl.-Ing. Winfried Müller  
c/o TÜV Anlagentechnik GmbH  
Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg  
Krefelder Straße 225  
52070 Aachen
- Anlagen: 1.1 bis 1.16, 3.6, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 7.12, 7.14, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.19 bis 10.23, 10.25  
Fachgebiete: 1., 2., 4., 5., 6.  
Befristung: 31. März 2005
- Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. Wolfgang Mundel  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 2.1, 3., 5.2, 10., 11., 12.2 – eingeschränkt auf die Bereiche des Brand- und Explosionsschutzes, 15., 16.1  
Befristung: 30. Juni 2006
- Dipl.-Ing. Hans-Joachim Neubert  
c/o RWTÜV e.V.  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 2., 3., 4., 6.1, 11.  
Befristung: 30. September 2007
- Dipl.-Ing. Alfred Peterburs  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Berliner Straße 2  
44143 Dortmund
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 1., 2., 3., 5.2, 7., 10., 11., 16.1  
Befristung: 31. Dezember 2005
- Dipl.-Ing. Johannes Pothmann  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.25  
Fachgebiete: 1., 2., 3., 5.2, 11.  
Befristung: 30. Juni 2006
- Dipl.-Ing. Karl-Josef Richardt  
c/o TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V.  
Benzstraße 17  
89079 Ulm
- Anlagen: 1.1 bis 1.3, 2.15, 4.2, 5.1 bis 5.11, 8.4 bis 8.11, 9.1 bis 9.9, 9.12 bis 9.36, 10.1  
Fachgebiete: 1., 3., 4., 5.2, 6.1, 10., 11., 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2  
Befristung: 30. Juni 2007

- Dipl.-Ing. Uwe Roller  
c/o TÜV Anlagentechnik GmbH  
Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-  
Brandenburg  
Am Grauen Stein  
51105 Köln
- Anlagen: 1.1, 1.2, 1.9 bis 1.11, 1.14, 3.22, 3.23, 4.1, 4.2, 4.4 bis 4.10, 6.3, 6.4, 7.21, 7.22, 7.24, 7.27, 7.29 bis 7.32, 9.1 bis 9.33  
Fachgebiete: 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10., 11., 12.2, 13., 15., 16.1  
Befristung: 31. März 2005
- Dipl.-Ing. Wilfried Rosin  
Spinozastraße 6  
45279 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.12, 3.14 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – eingeschränkt auf Anlagen, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen oder brandfördernden Stoffen oder Zubereitung dienen, 9.36, 10.4 bis 10.23  
Fachgebiete: 2.1, 3., 11., 17.2  
Befristung: 31. Dezember 2004
- Dipl.-Ing. Winfried Rueter  
c/o RWTÜV e.V.  
– Zentralabteilung Großkraftwerke –  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 2., 3. – eingeschränkt auf den Teil des Prozesses, der durch Feuerungsanlagen bestimmt wird, 10.  
Befristung: 30. Juni 2006
- Dipl.-Ing. Holger Schacht  
c/o Ingenieurbüro Ramm  
Schönebecker Straße 145 a  
42283 Wuppertal
- Anlagen: 4.1, 8.1, 8.3, 9.1 bis 9.36  
Fachgebiete: 2.1, 3., 5.2, 11., 13. – ausgenommen die Ermittlung von Brandauswirkungen, 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2  
Befristung: 31. Oktober 2008
- Dipl.-Ing. Bertram Schneider  
c/o horst weyer und partner gmbH  
Schillingsstraße 329  
52355 Düren-Gürzenich
- Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, 9.36, 10.3 bis 10.25  
Fachgebiete: 2.1, 3., 7., 11., 16.1  
Befristung: 31. Oktober 2008
- Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Schrempf  
c/o TÜV Süddeutschland  
Bau und Betrieb GmbH  
Westendstraße 199  
80686 München
- Anlagen: 10.25  
Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 12.2, 13., 14., 15., 16.  
Befristung: 30. September 2004
- Dr. rer. nat. Dietrich Selle  
c/o TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.  
TÜV Nord Anlagentechnik  
Am TÜV 1  
30519 Hannover
- Anlagen: 4.1 bis 4.10, 8.1 bis 8.11, 9.2 bis 9.36, 10.1  
Fachgebiete: 2.1, 3., 7., 11., 12.2, 13., 15.  
Befristung: 31. Dezember 2002
- Dr. rer. nat. Ralph Semmler  
c/o horst weyer und partner gmbH  
Schillingsstraße 329  
52355 Düren
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 2., 3., 4., 5.2, 7., 11., 13., 14., 15., 16.1  
Befristung: 31. Dezember 2004
- Dipl.-Ing. Gerhard Sprenger  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Feithstraße 188  
58097 Hagen
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 2., 3., 7., 10., 11., 14., 17.1, 17.2  
Befristung: 31. Dezember 2004
- Dipl.-Ing. Bernd Stecken  
c/o RWTÜV e.V.  
Leimbachstraße 227  
57074 Siegen
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 2., 3.  
Befristung: 31. Oktober 2008

- Dr.-Ing. Franz Stein  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 2.1, 3., 4., 5.2, 11., 12.2, 14., 16.1  
Befristung: 31. Dezember 2004
- Dipl.-Ing. Thomas Stephan  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 3., 11., 13. – ausgenommen Auswirkungen von Wärmestrahlung und Druckwellen bei Bränden und Explosionen, 14.  
Befristung: 31. Dezember 2004
- Dipl.-Ing. Michael Strack  
c/o horst weyer und partner gmbh  
Schillingsstraße 329  
52355 Düren
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 5.2, 6.1, 7., 8., 11., 13., 14., 17.1, 17.2, 18. – Gestaltung und Ausrüstung von Leitwarten  
Befristung: 31. Dezember 2004
- Dipl.-Ing. Ralph Suren  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 4.1, 4.2, 8.1 bis 8.3, 9.2, 9.9, 9.34, 9.35  
Fachgebiete: 2., 3., 4., 5.2, 10., 11., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2  
Befristung: 31. März 2005
- Dr.-Ing. Vera van Wasen  
c/o RWTÜV Anlagentechnik GmbH  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 2.1, 3., 4., 7., 8., 11., 13., 14., 16.1, 17.1, 17.2  
Befristung: 31. Dezember 2004
- Dr. Ralph D. von Dincklage  
c/o R + D INDUSTRIE CONSULT  
Siemensstraße 2  
37170 Uslar
- Anlagen: 1.1 bis 1.5, 1.9 bis 1.16, 2.1, 3.1 bis 3.23, 4.1, 4.2, 4.4, 4.6, 4.9, 5.1 bis 5.11, 6.3, 7.23, 8.1 bis 8.11, 10.3 bis 10.11, 10.22  
Fachgebiete: 1., 2.1, 3., 4., 5., 8., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2  
Befristung: 30. November 2002
- Dr.-Ing. Klaus Wagner  
c/o INBUREX GmbH  
Wilhelmstraße 2  
59067 Hamm
- Anlagen: 1.1 bis 1.16, 4.1 bis 4.10, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, 9.36  
Fachgebiete: 1., 2.1, 3., 11., 13., 15., 16.1  
Befristung: 30. September 2008
- Dr.-Ing. Siegfried Werner  
c/o RWTÜV e.V.  
– Zentralabteilung Großkraftwerke –  
Kurfürstenstraße 58  
45138 Essen
- Anlagen: 1.1 bis 10.25  
Fachgebiete: 2.2, 3. – eingeschränkt auf den Teil des Prozesses, der durch Feuerungsanlagen bestimmt wird, 10., 11.  
Befristung: 30. Juni 2006
- Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. Rolf Witter  
Freiherr-vom-Stein-Straße 36  
59379 Selm
- Anlagen: 4.1, 4.2, 4.8, 4.9, 4.10, 9.7, 9.8, 9.9, 9.13, 9.34, 9.35  
Fachgebiete: 3., 11., 15.  
Befristung: 30. Juni 2006
- Dipl.-Ing. (FH) Peter Wohimuth  
c/o TÜV Süddeutschland  
Bau und Betrieb GmbH  
Westendstraße 199  
80686 München
- Anlagen: 10.25  
Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 12.2, 13., 14., 15., 16.  
Befristung: 30. September 2004

Dipl.-Ing. Ralf Woiwode  
c/o Dr. Kühner GmbH  
Niederlassung Wolfer  
Greppiner Str. 20a  
06766 Wolfer

Anlagen: 1.2, 1.4, 2.2, 2.3, 3.2, 3.3, 4.1, 4.6, 5.1, 8.1, 8.2, 8.5, 8.7,  
8.10, 8.11, 9.1, 9.7, 9.9, 9.10, 9.11, 9.14, 9.34, 9.35 –  
ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosions-  
gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne  
des Sprengstoffgesetzes

Fachgebiete: 2.1, 3., 5.2, 11., 13., 14., 15., 16.1

Befristung: 13. Dezember 2007

Dipl.-Ing. Silke Wolf  
Gemarkenstraße 106  
51069 Köln

Anlagen: 7.21, 7.22, 7.24, 9.3 bis 9.9, 9.12 bis 9.34, 9.35 –  
eingeschränkt auf Anlagen, die der Lagerung von  
sehr giftigen, giftigen oder brandfördernden Stoff-  
en oder Zubereitungen dienen

Fachgebiete: 3., 14.

Befristung: 30. Juni 2007

### Durchführung des § 257 SGB V für die Arbeitnehmer des Landes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 12. 2000 –  
B 6020 – I – IV 1

Zu den in meinem RdErl. v. 20. 11. 1997 gegebenen Hinweisen zur Durchführung des § 257 SGB V hat sich durch Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen und Auswertung von Rechtsprechung im wesentlichen auf Grund

- der Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz – GKV-SolG) vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853)
- des Urteils des Bundessozialgerichts vom 8. Oktober 1998 – B 12 KR 19/97 R –
- des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000) vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626)
- des Gesetzes zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657)

Änderungsbedarf ergeben. An die Stelle meines RdErl. v. 20. 11. 1997 – SMBl. NW 820 – zu § 257 SGB V treten die folgenden mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit abgestimmten Hinweise.

#### I. Personenkreis

##### 1. Anspruchsberechtigt sind

- a) Angestellte und Arbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 bzw. für das Beitrittsgebiet § 275 a SGB VI (Jahresarbeitsentgeltgrenze) übersteigt und die nur deswegen versicherungsfrei sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 SGB V, § 3 a Nr. 1 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG 1989 – bzw. für das Beitrittsgebiet § 309 Abs. 1 SGB V; ab 1. Januar 2001 Aufhebung der Rechtskreistrennung, vgl. Abschnitt I Nr. 7),

oder

Beschäftigte, die auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind

und die

- b) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung

oder

bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen unter den nachstehend erläuterten Voraussetzungen

versichert sind.

Inrs Ausland entsandte Beschäftigte sind in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien der Spitzenverbände der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger zur „Ausstrahlung“ vom 20. November 1997 (vgl. Zeitschrift „Die Beiträge“ Heft 2/98, S. 89 ff.) lediglich für die Dauer der im Voraus zeitlich begrenzten Beschäftigung im Ausland anspruchsberechtigt.

2. a) Arbeiter, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bereits beim In-Kraft-Treten des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2479) am 1. Januar 1989 erfüllten, sind von diesem Tage an versicherungsfrei. § 6 Abs. 4 SGB V ist in diesen Fällen nicht anwendbar, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht im Verlaufe des Kalenderjahres überschritten wird; wegen der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vgl. die Übergangsvorschrift des Artikels 59 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GRG.

- b) Auf Grund der Einfügung des § 3 a KVLG 1989 durch Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung – ASRG 1995 – vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) sind Arbeitnehmer, die als landwirtschaftliche Unternehmer dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 erfüllen, in der Krankenversicherung der Landwirte nicht mehr versicherungspflichtig, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllen. Wegen der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vgl. die Überleitungsvorschrift in § 63 Abs. 1 KVLG 1989.

- c) Überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt eines Angestellten oder Arbeiters die Jahresarbeitsentgeltgrenze, so endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Grenze überschritten wird, wenn das Entgelt auch die vom 1. Januar des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (§ 6 Abs. 4 SGB V). Nach § 190 Abs. 3 SGB V setzen diese Arbeitnehmer die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwillige Mitglieder fort, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V nicht. Die freiwilligen Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse auf die Austrittsmöglichkeit ihren Austritt erklären.

Bisher krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze aufnehmen, unterliegen auf Grund dieser Beschäftigung von Beginn an nicht der Krankenversicherungspflicht (vgl. § 190 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). § 6 Abs. 4 SGB V findet in diesen Fällen keine Anwendung.

- d) Wird das Arbeitsentgelt rückwirkend erhöht, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die rückwirkend erhöhten Bezüge (z. B. durch den Abschluss eines Tarifvertrages) entstanden ist.

- e) Die für das folgende Kalenderjahr geltende Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 bzw. für das Beitrittsgebiet nach § 275 a SGB VI wird jeweils gegen Ende des vorhergehenden Jahres gemäß § 160 bzw. § 275 b SGB VI von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung im Voraus bestimmt. Ab 1. Januar 2001 gilt § 159 SGB VI auch im Beitrittsgebiet (vgl. § 309 Abs. 1 Nr. 2 SGB V i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung).

- f) Versicherungsfreiheit besteht auch für Beschäftigte, die auf Grund der Neuregelung des § 6 Abs. 3 a SGB V i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 ab 1. Juli 2000 versicherungsfrei bleiben. Hierunter fallen Beschäftigte, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig nach § 5 SGB V würden (z. B. bei Eintritt in eine Teilzeitbeschäftigung, wenn hierdurch die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten würde), wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt in die Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren (hierzu zählt auch die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung) und in mindestens der Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht versicherungspflichtig waren.

3. a) Von der Versicherungspflicht befreit bleiben (soweit hier von Belang) Beschäftigte, die

aa) bis zum 31. Dezember 1988 auf Grund der in § 405 RVO bezeichneten Vorschriften (§§ 173 b, 173 e, 173 f RVO oder Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. August 1965 - BGBL I S. 912 -) oder

bb) nach dem 31. Dezember 1988 auf Grund des § 8 SGB V oder des Artikels 57 GRG

von der Versicherungspflicht befreit worden sind. Darüber hinaus gehören zu den von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten auch solche Personen, die vor dem 1. Januar 1989 auf Grund anderer als der in § 405 Abs. 1 RVO bezeichneten Vorschriften (z.B. nach § 173 oder § 173 a RVO) von der Versicherungspflicht befreit worden waren, sofern sie sich vom 1. Januar 1989 an nach § 8 SGB V von der Versicherungspflicht hätten befreien lassen können.

b) So sind z.B. Empfänger einer Witwen- oder Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die vor dem 1. Januar 1989 nach § 173 a RVO von der Versicherungspflicht befreit worden sind, auch im Sinne des § 257 Abs. 2 SGB V von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie sich - ungeachtet der Regelung in § 6 Abs. 3 SGB V - vom 1. Januar 1989 an nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 SGB V hätten befreien lassen können.

c) Demgegenüber ist z.B. ein Ruhestandsbeamter, der vor dem 1. Januar 1989 nach § 173 RVO von der Versicherungspflicht befreit worden ist, nicht im Sinne des § 257 Abs. 2 SGB V von der Versicherungspflicht befreit, weil er - ebenfalls ungeachtet der Regelung in § 6 Abs. 3 SGB V - bereits nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V versicherungsfrei wäre und daher nicht mehr nach § 8 SGB V befreit werden könnte.

d) Zu den Beschäftigten im Sinne des § 257 SGB V gehören auch gegen Arbeitsentgelt zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). So können z.B. Waisenrentenberechtigte, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 SGB V auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind, einen Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 2 SGB V erhalten, wenn sie in eine Krankenversicherungspflichtige Berufsausbildung eintreten (vgl. § 6 Abs. 3 SGB V).

Auch Ärzte im Praktikum kommen hier in Betracht, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 SGB V oder nach Artikel 57 GRG von der Versicherungspflicht befreit worden sind.

4. Angestellte und Arbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, sind nicht anspruchsberechtigt, wenn sie auch aus einem anderen Grund versicherungsfrei sind; in diesem Fall sind sie nicht „nur“ wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei (vgl. z.B. Urteil des BSG vom 10. März 1994 - 12 RK 12/93 -, DÖD 1994, 202).

5. Übt ein Arbeitnehmer Beschäftigungen sowohl im Beitrittsgebiet als auch im übrigen Bundesgebiet aus, ist bis zum 31. Dezember 2000 (vgl. Abschnitt I Nr. 7) die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Rechtskreises maßgebend, in dem die Beschäftigung mit dem höheren Arbeitsentgelt ausgeübt wird.

6. In der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2000 (vgl. Abschnitt I Nr. 7) ist bei der Prüfung, ob Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze besteht, bei Versicherten in Berlin-Ost die für Berlin-West geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze heranzuziehen (vgl. § 308 Abs. 3 Satz 3 SGB V).

7. Zum 1. Januar 2001 wird die Rechtskreistreue in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgehoben, so dass von diesem Zeitpunkt an die für die alten Länder geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze auch im Beitrittsgebiet Anwendung findet (§ 309 Abs. 1 Nr. 2 SGB V i.d.F. des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung).

## II. Anspruchsvoraussetzungen

### 1. Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind

Zu den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten gehören alle Beschäftigten, die bei einer in § 4 Abs. 2 SGB V bezeichneten Krankenkasse freiwillig versichert sind. Diese Beschäftigten brauchen lediglich den Nachweis ihrer freiwilligen Versicherung zu erbringen und die Höhe des von ihnen zu zahlenden Beitrags anzugeben.

### 2. Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind

a) Diese Beschäftigten erhalten den Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 10 SGB V versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des SGB V entsprechen.

Seit 1. Juli 2000 ist die Gewährung eines Beitragszuschusses für die private Krankenversicherung weiter davon abhängig,

aa) dass die private Krankenversicherung einen Standardtarif anbietet (vgl. § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 bis 2c SGB V i.d.F. des Artikels 1 Nr. 69 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000), der Leistungen vorsieht, die den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Der Beitrag darf den durchschnittlichen Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten. Bei Ehepaaren gelten zusammen 150 v.H. des durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung, solange das jährliche Gesamteinkommen der Ehegatten die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt (vgl. § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 SGB V).

Der Standardtarif muss für folgende Beschäftigte zugänglich sein:

aaa) Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und über eine Vorversicherungszeit von mindestens zehn Jahren in einem substitutiven Versicherungsschutz nach § 12 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verfügen (vgl. § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 SGB V),

bbb) Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und kein jährliches Gesamteinkommen haben, das die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, wenn sie die o.g. Vorversicherungszeit erfüllen (§ 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz SGB V),

ccc) Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die übrigen Voraussetzungen unter aaa) und bbb) erfüllt sind, und wenn diese Personen die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese beantragt haben, oder wenn sie ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen oder vergleich-

baren Vorschriften beziehen; dies gilt auch für Familienangehörige, die bei Versicherungspflicht des Versicherungsnehmers nach § 10 SGB V familienversichert wären (§ 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2a SGB V).

- ddd) versicherte Beschäftigte, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben, wenn die übrigen Voraussetzungen unter aaa) und bb)) erfüllt sind. (Die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen fallen ebenfalls hierunter). Der Beitrag zum Standardtarif umfasst in diesen Fällen prozentual den nicht durch die Beihilfe gedeckten Teil (§ 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2b SGB V).
- eee) Beschäftigte, die nach allgemeinen Aufnahmeregeln aus Risikogründen nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen versichert werden könnten, wenn sie das Angebot des Standardtarifs unter den in ddd) genannten Voraussetzungen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Feststellung der Behinderung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis oder bis zum 31. Dezember 2000 annehmen (§ 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2c SGB V).
- bb) dass das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a SGB V erfüllt. Hierzu hat der Versicherungsnehmer dem Arbeitgeber jeweils nach Ablauf von drei Jahren eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens darüber vorzulegen, dass die Aufsichtsbehörde (i. d. R. ist dies das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen) dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es die Versicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrages ist, nach den Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a Satz 1 SGB V betreibt (vgl. § 257 Abs. 2a Satz 3 SGB V). Die der Bescheinigung zugrunde liegende Bestätigung kann auch von der Aufsichtsbehörde eines anderen EU-Staates ausgestellt sein, sofern diese zuständig ist (vgl. BT-Drucks. 12/3608, S. 116).

Soweit das private Krankenversicherungsunternehmen die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a SGB V nicht erfüllt, kann der Versicherte seit 1. Juli 1994 den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen (vgl. § 257 Abs. 2c SGB V).

- b) Bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen sind Beschäftigte versichert, wenn sie einen Versicherungsvertrag mit einem Krankenversicherungsunternehmen abgeschlossen haben, das nicht zu den in § 4 Abs. 2 SGB V bezeichneten Krankenkassen gehört. Erfasst sind daher nicht nur Unternehmer in privatrechtlicher Rechtsform, sondern auch solche mit öffentlich-rechtlicher Rechtsfähigkeit. Es kann sich auch um ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland handeln, sofern die Vertragsleistungen im Inland erbracht werden.
- c) „Angehörige“ sind Personen, die im Falle der Pflichtversicherung des Beschäftigten nach § 10 SGB V als Familienangehörige versichert wären.

Zu den „Angehörigen“ gehören daher

- aa) der Ehegatte und
- bb) die Kinder einschließlich der nach § 10 Abs. 4 SGB V als Kinder geltenden Stiefkinder, Enkel und Pflegekinder sowie die

mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Beschäftigten aufgenommenen Kinder,

sofern die in § 10 Abs. 1 SGB V erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Kinder (Doppelbuchstabe bb)) sind außerdem nur bis zu den in § 10 Abs. 2 SGB V bezeichneten Lebensaltersgrenzen und unter den dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen berücksichtigungsfähig; sie können nicht berücksichtigt werden, wenn im Falle der Pflichtversicherung des Beschäftigten die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 SGB V gegeben wären.

- d) Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 257 Abs. 2 SGB V sind auch dann erfüllt, wenn der Beschäftigte und seine Angehörigen bei mehreren Krankenversicherungsunternehmen unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen versichert sind. Hat der Beschäftigte Versicherungen bei mehreren Krankenversicherungsunternehmen abgeschlossen, wird der Zuschuss nur für Beiträge an solche Versicherungsunternehmen gewährt, die die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a SGB V erfüllen.
- e) Eine Absicherung des gesamten Leistungskatalogs nach dem SGB V ist nicht erforderlich; dem zuschussberechtigten Beschäftigten bleibt es vielmehr überlassen, welche Leistungen er im Einzelnen absichern will (vgl. auch Töns, BB 1989, 140 ff.). Es kommt danach insbesondere nicht darauf an, ob etwa Anspruch auf Krankengeld oder auf eine dem Krankengeld entsprechende Leistung besteht. Andererseits sind Beitragsaufwendungen des Beschäftigten für eine private Versicherung, die solche Leistungen vorsieht, zuschussfähig.

### III. Bemessung des Zuschusses

#### 1. Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind

- a) Der Beitragszuschuss für einen in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Beschäftigten (§ 257 Abs. 1 SGB V) beträgt die Hälfte des Beitrags, der bei Versicherungspflicht des Beschäftigten bei der Krankenkasse zu zahlen wäre, bei der die freiwillige Mitgliedschaft besteht; er darf jedoch die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Beitrags nicht übersteigen. Auf Grund dieser Regelung besteht kein Raum mehr für eine Bezuschussung von Aufwendungen für eine Zusatzversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Bis zum 31. Dezember 2000 bemisst sich der Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 1 SGB V bei Versicherten, die ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern einschließlich Gesamt-Berlin haben und im Beitrittsgebiet beschäftigt sind und deren freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse in den alten Bundesländern nach § 173 SGB V fortbesteht, nach der Versicherung bei der Krankenkasse in den alten Bundesländern. Ab dem 1. Januar 2001 gilt § 309 Abs. 1 Nr. 2 SGB V i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Abschnitt I Nr. 7).

- b) Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die Arbeitgeber nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet.
- c) Beschäftigte, deren Bezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht schon auf Grund der laufenden

Bezüge, sondern erst durch voraussehbare Einmalzahlungen überschreiten, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht, da es nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V auf das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt ankommt. Diese Beschäftigten werden daher als freiwillige Versicherte von dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Rücksicht auf die Höhe des laufenden Arbeitsentgelts in Beitragsklassen für solche Arbeitnehmer eingestuft, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber in solchen Fällen für jeden Monat einen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V gewährt, der sich nicht an dem tatsächlichen monatlichen Arbeitsentgelt, sondern an dem Höchstbeitrag orientiert, weil der Arbeitgeber sonst Zuschüsse in dieser Höhe im Monat der Einmalzahlung gewähren müsste.

## 2. Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind

a) Auf Grund der durch Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG) vom 24. März 1997 (BGBl. I 1997 S. 594, 693) erfolgten Änderung des § 257 SGB V beträgt seit 1. Januar 1998 der Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V für einen bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten von diesem Zeitpunkt an die Hälfte des Betrages, der sich unter Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245 SGB V) und der nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, der der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat. Das Abstellen auf die bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen hat zur Folge, dass z.B. bei Beschäftigten, die nach einem Wechsel aus einer Voll- in eine Teilzeitbeschäftigung von der Versicherungspflicht befreit worden sind (§ 8 SGB V), anstelle des durchschnittlichen Höchstbeitrags das tatsächlich erzielte Entgelt für die Berechnung des Zuschusses maßgeblich ist.

aa) Seit 1. Januar 1998 wird nach § 257 Abs. 2 a Satz 2 SGB V der durchschnittliche Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zum 1. Januar nach dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245 SGB V) und der Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3 SGB V) errechnet. Der nach § 257 Abs. 2 a Satz 2 SGB V zu errechnende durchschnittliche Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung ist nur noch für die Frage von Bedeutung, ob die private Krankenversicherung die in § 257 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 2 SGB V aufgestellte Voraussetzung erfüllt. Die individuelle Berechnung des Zuschusses bestimmt sich allein nach § 257 Abs. 2 SGB V.

bb) Nach § 257 Abs. 2 Satz 3 SGB V sind für Personen, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, bei der Berechnung des Zuschusses neun Zehntel des in § 257 Abs. 2 Satz 2 genannten Beitragssatzes anzuwenden. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

Bis 31. Dezember 1999 war, gebunden an die Wirkungsdauer vom § 311 Abs. 1 Buchst. c SGB V, bei der Bemessung des Beitragszuschusses nach § 257 Abs. 2 SGB V für

Beschäftigte, die ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern einschließlich Gesamt-Berlin haben und im Beitrittsgebiet beschäftigt sind, die Krankenkasse maßgebend, die zuletzt vor Aufnahme einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet heranzuziehen war oder nach § 312 Abs. 7 a SGB V maßgebend wäre. Dabei war nach § 312 Abs. 7 b Satz 2 SGB V der Beitragszuschuss maßgebend, der sich aus der Regelung des § 257 Abs. 2 a Satz 2 SGB V als durchschnittlicher Höchstbetrag für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ergab. Die §§ 311 Abs. 1 und 312 Abs. 7 a und b SGB V wurden durch Artikel 1 Nr. 84 und 85 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehoben.

Ist der Beschäftigte innerhalb desselben Zeitraums bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, findet Nr. 1 Buchst. b Anwendung.

b) Versicherungsbeiträge sind zuschussfähig, soweit die Vertragsleistungen der Art (nicht dem Umfang) nach den Leistungen des SGB V entsprechen. Dabei genügt es, wenn die Vertragsleistung im Kern einer Leistung nach dem SGB V entspricht. Es bestehen keine Bedenken, entsprechend dem Urteil des BSG vom 5. Oktober 1977 - 3 RK 62/75 - (SozR 2200 § 405 RVO Nr. 15) auch einen etwaigen Anspruch auf Krankenhaustagegeld als eine solche Leistung anzusehen.

Zu den Leistungen in diesem Sinne gehören alle in § 11 SGB V bezeichneten Leistungsarten mit Ausnahme des Sterbegeldes (vgl. § 58 SGB V). Sterbegeldversicherungen sind weiterhin nicht zuschussfähig.

c) Beiträge für Familienmitglieder, die nicht „Angehörige“ im Sinne des Abschnitts II Nr. 2 Buchst. c sind, bleiben bei der Ermittlung der Höhe des Beitragszuschusses außer Betracht.

Beiträge für in Abschnitt II Nr. 2 Buchst. c bezeichnete Familienmitglieder, die ohne eigenes Einkommen oder mit einem unter der Entgeltgrenze des § 7 SGB V liegenden Einkommen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, können jedoch bei der Ermittlung der Höhe des Beitragszuschusses berücksichtigt werden. Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen davon auszugehen, dass solche Familienangehörige bei unterstellter Pflichtversicherung des Beschäftigten nicht freiwillig, sondern nach § 10 SGB V versichert wären. Voraussetzung ist jedoch, dass außer der freiwilligen Versicherung (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) kein sonstiger in § 10 SGB V aufgeführter, die Familienversicherung ausschließender Grund vorliegt.

Nach dem Urteil des BSG vom 29. Juni 1993 - 12 RK 9/92 - hat ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer während des Mutterschutzes und Erziehungsurlaubs seines Ehegatten auch dann Anspruch auf den Beitragszuschuss zu dessen privater Krankenversicherung nach § 257 Abs. 2 i. V. m. § 10 SGB V, wenn das vorher wegen Überschreitens der Entgeltgrenze versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten ohne Entgeltzahlung fortbesteht. Insofern bestehen keine Bedenken, wenn bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzungen ein erweiterter Beitragszuschuss nach § 257 SGB V an den Arbeitnehmer gezahlt wird.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 (neu) SGB V i. d. F. des Artikels I Nr. 6 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 bleiben bislang privat krankenversicherte Ehegatten, die zuletzt vor Beginn der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder vor der

Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, während der Schutzfristen und der Beurlaubungszeit weiterhin privat krankenversichert.

- d) Beiträge, die von versicherungspflichtigen Studenten oder Praktikanten nach §§ 245, 254 SGB V zu zahlen sind, wirtschaftlich jedoch vom zuschussberechtigten Beschäftigten getragen werden, sind bei der Bemessung des Beitragszuschusses zu berücksichtigen, wenn bei unterstellter Versicherungspflicht des Beschäftigten in der gesetzlichen Krankenversicherung der Student oder Praktikant nach § 10 SGB V versichert wäre.

Entsprechendes gilt für die in § 245 Abs. 2 SGB V bezeichneten Beiträge freiwillig weiterversicherter Studenten sowie für Krankenversicherungsbeiträge derjenigen Studenten, die sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 SGB V von der Krankenversicherungspflicht haben befreien lassen.

- e) Der Beitragszuschuss ist nicht neu zu berechnen, wenn das private Krankenversicherungsunternehmen nach Ablauf des Versicherungsjahres wegen der Nichtinanspruchnahme von Versicherungsleistungen Beiträge erstattet
- f) Gewährt ein privates Versicherungsunternehmen einen Beitragsnachlass, weil Beiträge im Wege eines sogenannten Sammel-Inkasso erhoben werden, so ist der Beitragsnachlass auch bei der Berechnung des Beitragszuschusses zu berücksichtigen. Dasselbe gilt auch für einen Beitragsnachlass, der für Beitragsvorauszahlungen gewährt wird, weil es sich hierbei ebenfalls, im Gegensatz zur Beitragsrückerstattung (vgl. Buchstabe e), um eine echte Korrektur der Höhe des Beitrags handelt.
- g) In den Fällen, in denen die private Krankenversicherung eine Beitragsermäßigung wegen vereinbarten Selbstbehalts gewährt, beträgt der Zuschuss höchstens die Hälfte des tatsächlich gezahlten Beitrags.
- h) „Vorsorgetarife“, die der garantierten Beitragssenkung im Alter dienen, sind als unselbständige Tarifkomponenten im Rahmen des Arbeitgeberzuschusses nach § 257 SGB V zu berücksichtigen; sie sind daher zuschussfähig. Das gilt auch für den ab 1. Januar 2000 von Neuversicherten zu zahlenden Beitragszuschlag nach § 12 Abs. 4a Versicherungsaufsichtsgesetz i. d. F. des Artikels 14 Nr. 2 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000.

#### IV. Verfahren und Rechtsweg

1. Bei dem Anspruch auf einen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V handelt es sich um einen besonderen sozialrechtlichen und daher öffentlich-rechtlichen Anspruch im Sinne des Beschlusses des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Juni 1974 – GmS OGB 2/73 – (BSGE 37, 292, 295). Die Geltendmachung des Zuschusses durch den Beschäftigten ist nicht materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung. Der Arbeitgeber ist vielmehr allein auf Grund seiner gesetzlichen Indienstnahme verpflichtet, die Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses festzustellen und diesen an den Versicherten auszuführen (BSG, Urteil vom 2. Juni 1982 – 12 RK 66/81 –, USK Nr. 82 182 sowie Urteil vom 8. Oktober 1998 – B 12 KR 19/97 R –). Andererseits kann der Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis eine Mitwirkungspflicht des Beschäftigten nicht herleiten, wenn die Erfüllung des Anspruchs davon abhängig ist, dass der Beschäftigte Anspruchsvoraussetzungen nachweist, von denen der Arbeitgeber sonst keine

Kennntnis hat. In diesen Fällen ist es dem einzelnen Beschäftigten überlassen, ob er den Nachweis führen und damit den Anspruch auf den Beitragszuschuss verwirklichen will.

Voraussetzung für die Zahlung des Beitragszuschusses ist, dass für den in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Beschäftigten durch eine Bescheinigung seiner Krankenkasse das Bestehen der Versicherung und die Höhe des Krankenversicherungsbeitrags nachgewiesen ist. Für den bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Beschäftigten ist ein entsprechender Nachweis sowie jeweils nach Ablauf von drei Jahren die Vorlage der unter Abschnitt II Nr. 2 Doppelbuchst. b) genannten Bescheinigung des Versicherungsunternehmens nach § 257 Abs. 2a Satz 3 SGB V erforderlich. Auch muss der Nachweis Angaben über die Art der Vertragsleistungen sowie über die aus der Versicherung berechtigten Personen enthalten.

2. Der Arbeitgeber hat den Beitragszuschuss in der sich nach Abschnitt III jeweils ergebenden Höhe solange an den Beschäftigten zu zahlen, wie die in § 257 SGB V bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Die Zahlung des Zuschusses ist nicht von dem Nachweis abhängig, dass der Beschäftigte seinen monatlichen Beitrag an die Krankenkasse oder an das private Krankenversicherungsunternehmen tatsächlich gezahlt hat. Es genügt der Nachweis, dass der Beschäftigte verpflichtet ist, den bescheinigten monatlichen Beitrag zu entrichten. Wegen der für eine steuerfreie Auszahlung des Beitragszuschusses erforderlichen Bescheinigungen wird jedoch auf Abschnitt V Nr. 1 Buchst. b) verwiesen.
3. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte haben dem Arbeitgeber Änderungen der Beitragshöhe und eine Beendigung ihrer Versicherung (vgl. §§ 173 und 191 SGB V) unverzüglich anzuzeigen. Bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte haben eintretende Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Beitrags, der Art der Vertragsleistungen und der Zahl der aus der Versicherung berechtigten Personen, ebenfalls unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.
4. Die Mitteilungspflicht gilt für Beschäftigte, die mehrere Versicherungen abgeschlossen haben oder bei mehreren Krankenversicherungsunternehmen versichert sind (Abschnitt II Nr. 2 Buchst. d), lediglich hinsichtlich derjenigen Versicherungen, die bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt worden sind. Versicherungen sind bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt, wenn die Höhe des Zuschusses von den für sie gezahlten Beiträgen abhängt.

#### Beispiele:

- a) Arbeitgeberanteil bei unterstellter Krankenversicherungspflicht 435,38 DM.

(Höchstbetrag  
im Jahr 2000 = 6.450 DM × 6,75 v.H.)

Der Beschäftigte hat drei zuschussfähige Versicherungen angegeben; er zahlt monatlich 490,- DM, 390,- DM und 50,- DM an Beiträgen. Die Höhe des Zuschusses von 435,38 DM hängt nur von den ersten beiden Beiträgen ab, weil bereits die Hälfte dieser Beiträge (= 440,- DM) den Zuschuss übersteigt. Die dritte Versicherung ist nicht bezuschusst.

- b) Arbeitgeberanteil bei unterstellter Krankenversicherungspflicht 435,38 DM.

Der Beschäftigte hat zwei zuschussfähige Versicherungen angegeben; er zahlt monatlich

einen Beitrag von 350,- DM und von 220,- DM. Die Höhe des Zuschusses hängt von diesen beiden Beiträgen ab, weil die Hälfte dieser Beiträge (= 285,- DM) für die Zuschusshöhe maßgebend ist.

Die für die Gewährung des Zuschusses zuständige Stelle erteilt dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die Höhe des ihm monatlich zu zahlender Beitragszuschusses. In der Bescheinigung sind die Versicherung(en) sowie die Vertragsleistungen zu bezeichnen, die bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt worden sind. Diese Bescheinigung dient zur Vorlage im Beihilfeverfahren.

Mit Wirkung vom 1. August 1998 erhalten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach dem 31. Juli 1998 begründet worden sind, keine Beihilfe mehr.

5. Ein Anspruch auf den Zuschuss besteht nur für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten ein Arbeitgeberanteil zum Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen wäre. Der Zuschuss wird daher nur für Zeiten gezahlt, für die dem Beschäftigten Vergütung, Urlaubsvergütung, Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung oder des Urlaubslohnes (oder entsprechende Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis, vgl. Abschnitt I Nr. 3 Buchst. d) zustehen. Der Zuschuss ist somit insbesondere nicht für Zeiten zu zahlen,
  - a) in denen das Arbeitsverhältnis wegen der Einberufung zum Grundwehrdienst oder wegen der Gewährung einer befristeten Rente ruht,
  - b) für die die Beschäftigte Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz - ggf. mit dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes - erhält oder in denen sich die/der Beschäftigte in Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz befindet,
  - c) für die ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 37 Abs. 3 BAT (gilt in den alten Bundesländern für Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse ab 1. Juli 1994 begonnen haben), nach § 37 Abs. 3 BAT-O oder nach § 42 Abs. 3 MTArb/MTArb-O besteht (vgl. §§ 224, 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Wird während eines Erziehungsurlaubs (vgl. Buchstabe b) eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt und ist die/der Beschäftigte während dieser Beschäftigung von der Krankenversicherungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V befreit, kann jedoch für Zeiten, in denen Bezüge zustehen, ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss in Betracht kommen.

6. Der Zuschuss ist mit den monatlichen Bezügen zu zahlen. Ist der Zuschuss für Teile eines Monats zu zahlen, gilt § 223 Abs. 1, 2 SGB V sinngemäß.
7. Bei Beschäftigten, deren nach § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiter zu gewähren ist, ist wie folgt zu verfahren:
  - a) In der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Beschäftigte erhalten für die Dauer der Wehrübung keinen Zuschuss (vgl. § 257 Abs. 1 Satz 1, § 193 Abs. 2, § 244 Abs. 1 Nr. 2, § 251 Abs. 4 SGB V);
  - b) Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten während des unter Buchstabe a bezeichneten Zeitraums ein Drittel des Arbeitgeberzuschusses, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigung nicht durch die Wehrübung unterbrochen wäre (vgl. § 257 Abs. 2 Satz 2 i. V.m. § 244 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V).

8. Der Anspruch auf den Beitragszuschuss verfährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er fällig geworden ist (vgl. Urteil des BSG vom 2. Juni 1982 - 12 RK 66/81 -). Die Vorschriften über die Ausschussfrist in den Manteltarifverträgen (z.B. § 70 BAT/BAT-O, § 72 MTArb/MTArb-O) gelten nicht.

Eine analoge Anwendung von Vorschriften des SGB X (Verwaltungsverfahren) scheidet aus.

Ein Anspruch kommt auch nicht in Betracht, wenn ein Arbeitnehmer durch die Entgegennahme von Beihilfeleistungen in einer Höhe, wie er sie nicht erhalten hätte, wenn er den Arbeitgeberzuschuss in Anspruch genommen hätte, bei seinem Arbeitgeber einen Vertrauensschutz dahingehend geschaffen hat, dass er für die Zeit der Beihilfeleistung keinen Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung verlangen würde. Eine Forderung auf rückwirkende Zahlung des Arbeitgeberzuschusses für den Zeitraum, für den er Beihilfeleistungen in Anspruch genommen hat, verstößt insofern gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. Urteil des SozG Hannover vom 3. Juli 1991 - 3 S 25/90 -).

9. Für Streitigkeiten wegen des Beitragszuschusses ist die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben (Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Juni 1974 - GmS OGB 2/73 -).
10. Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens ist der Beitragszuschuss des Arbeitgebers nicht mitzurechnen (§ 850e Nr. 1 ZPO).
11. Beitragszuschüsse, die für Zeiträume gezahlt worden sind, in denen die in § 257 SGB V bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorgelegen haben, sind dem Arbeitgeber nach Maßgabe der für das Arbeitsverhältnis geltenden gesetzlichen und tarifvertraglicher Vorschriften zu erstatten. Dieser Erstattungsanspruch des Arbeitgebers ist nicht den Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne des Beschlusses des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Juni 1974 zuzuordnen. Er unterliegt somit der sechsmonatigen Ausschussfrist nach den Vorschriften der Manteltarifverträge (z.B. § 70 BAT/BAT-O, § 72 MTArb/MTArb-O).

## V. Steuerfreiheit des Zuschusses, Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, keine Umlagepflicht in der Zusatzversicherung

1. Für die steuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Krankenversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers gilt Folgendes:
  - a) Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Krankenversicherungsbeiträgen eines nicht versicherungspflichtigen Arbeitnehmers, der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, sind nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei, soweit der Arbeitgeber nach § 257 Abs. 1 SGB V zur Zuschussleistung verpflichtet ist (vgl. Abschnitt I Nr. 1). Wird der für einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer maßgebende Krankenversicherungsbeitrag satzungsgemäß auf den nächsten vollen DM-Betrag aufgerundet, so bleibt aus Vereinfachungsgründen ein Arbeitgeberzuschuss bis zur Hälfte des aufgerundeten Krankenversicherungsbeitrags steuerfrei (vgl. R 24 Abs. 2 Nr. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 2000).
  - b) Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Krankenversicherungsbeiträgen eines nicht versicherungspflichtigen Arbeitnehmers, der eine private Krankenversicherung abgeschlossen hat, sind ebenfalls nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei,

soweit der Arbeitgeber nach § 257 Abs. 2 und 2a SGB V zur Zuschussleistung verpflichtet ist.

Der Arbeitgeber darf die Beitragszuschüsse nur dann steuerfrei belassen, wenn der Arbeitnehmer die in Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Bescheinigungen vorgelegt hat.

Soweit der Arbeitgeber die steuerfreien Zuschüsse unmittelbar an den Arbeitnehmer auszahlt, hat der Arbeitnehmer die zweckentsprechende Verwendung des Beitragszuschusses durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über die tatsächlich gezahlten Krankenversicherungsbeiträge nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung als Unterlage zum Lohnkonto aufzubewahren. Die Bescheinigung kann mit der Bescheinigung nach Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 2 verbunden werden (vgl. R 24 Abs. 2 Nr. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 2000).

Arbeitnehmer, die nach Ablauf des Kalenderjahres die Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über die zweckentsprechende Verwendung der Beitragszuschüsse nicht innerhalb angemessener Frist vorlegen, sind schriftlich darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf einer weiteren vom Arbeitgeber festgesetzten angemessenen Frist die Anspruchsberechtigung überprüft und vorbehaltlich der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zuschüsse von der Summe

der im abgelaufenen Kalenderjahr gewährten Zuschüsse nachträglich die Lohnsteuer nachgehoben werden muss. Wird der Nachweis innerhalb dieser neuen Frist nicht erbracht, ist zu prüfen, ob die im § 257 SGB V geforderten Voraussetzungen noch vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, ist Abschnitt IV Nr. 12 anzuwenden. Zu erstattende Beitragszuschüsse sind ggf. aufzurechnen. Für nicht erstattete Zuschüsse ist die Lohnsteuer nachzuheben.

2. Der Beitragszuschuss unterliegt nicht der Beitragspflicht nach sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und auch nicht der Umlagepflicht nach dem Versorgungstarifvertrag.

#### VI. Unabdingbarkeit des Zuschussanspruchs

Ein einseitiger Verzicht auf den Zuschuss ist nicht zulässig. Das Bundessozialgericht hat im Urteil vom 8. Oktober 1998 – B 12 KR 19/97 R – festgestellt, dass § 46 Abs. 1 SGB I im Verhältnis zum Arbeitgeber, der nicht Leistungsträger im Sinne dieser Vorschrift ist, weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung findet. Anträgen auf „Verzicht“ auf den bisher bezogenen Zuschuss kann danach grundsätzlich nicht entsprochen werden.

Den vorstehenden Durchführungshinweisen wurde das folgende Vordruckmuster („Erklärung betreffend Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag“) angepasst. Ich bitte, dieses Vordruckmuster zu verwenden.

An (Dienststelle/Arbeitgeber)

## Erklärung <sup>1)</sup>

betr. Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V

|    |                                     |                   |               |
|----|-------------------------------------|-------------------|---------------|
| 1. | Name, Vorname des Berechtigten      | Straße, Haus-Nr.  | Ort           |
|    | Geburtsdatum                        | VergGr. / LohnGr. | Personal-Nr.: |
|    | Beschäftigungsdienststelle mit Sitz |                   |               |
|    | Anordnende Stelle <sup>2)</sup>     |                   |               |

## 2. Angaben zu den Familienangehörigen

|     |                                      |              |
|-----|--------------------------------------|--------------|
| 2.1 | Ehegatte (Name, Vorname)             |              |
| 2.2 | Kinder <sup>3)</sup> (Name, Vorname) | Geburtsdatum |
|     |                                      |              |
|     |                                      |              |

## 2.3 Nur auszufüllen für Familienangehörige, die nicht im Haushalt des Berechtigten leben:

|               |                  |     |
|---------------|------------------|-----|
| Name, Vorname | Straße, Haus-Nr. | Ort |
|               |                  |     |
|               |                  |     |

<sup>1)</sup> Diese Erklärung ist abzugeben, soweit ein monatlicher Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt werden soll.

<sup>2)</sup> Nur bei zentralen Besoldungsstellen / Gehaltszahlungsstellen

<sup>3)</sup> Zu den Kindern gehören (vgl. auch § 10 Abs. 4 SGB V): eheliche Kinder; für ehelich erklärte Kinder; angenommene Kinder; nicht eheliche Kinder eines männlichen Beschäftigten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist; nicht eheliche Kinder einer Beschäftigten; Stiefkinder und Enkel, wenn sie von dem Beschäftigten überwiegend unterhalten werden; Pflegekinder (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB I); Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annahmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annahmenden.

### 3. Einkommensverhältnisse der Familienangehörigen

- 3.1 Mein Ehegatte, mein (meine) Kinder/ hat - haben - ein Gesamteinkommen<sup>4)</sup>, das regelmäßig im Monat die *Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte (§ 8 SGB IV)*<sup>5)</sup> überschreitet:

Ehegatte:

 nein  ja

Kinder/:

 nein  ja, für \_\_\_\_\_

 nein  ja, für \_\_\_\_\_

 nein  ja, für \_\_\_\_\_

- 3.2 Nur auszufüllen, wenn unter Nummer 3.1 mindestens ein mit dem Ehegatten verwandtes Kind aufgeführt ist und der Ehegatte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist:

Das Gesamteinkommen<sup>4)</sup> des Ehegatten übersteigt regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze<sup>6)</sup> und ist regelmäßig höher als mein Gesamteinkommen.<sup>4)</sup>

 nein  ja

### 4. Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung

- 4.1 nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 257 SGB V versicherungsfrei:  nein  ja, seit \_\_\_\_\_

- 4.2 von der Versicherungspflicht befreit worden:  nein  ja, seit \_\_\_\_\_

und zwar nach

4.2.1 Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912)

 nein  ja

4.2.2 § 173 b - § 173 e - § 173 FRVO

 nein  ja

Falls ja zu Nummer 4.2.1 oder 4.2.2, bitte den Bescheid der zuständigen Krankenkasse beifügen!

- 4.3 Ich habe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe - Heilfürsorge -:  nein  ja

- 4.4 Mir sind Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge bewilligt, und ich habe Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen:  nein  ja

- 4.5 Ich habe Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder ähnliche Bezüge, und daneben habe ich Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt/bewilligt erhalten:  nein  ja

- 4.6 Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, weil ein Befreiungstatbestand des § 172 RVO oder ein anderer Befreiungstatbestand gegeben war:<sup>7)</sup>  nein  ja, welcher \_\_\_\_\_

<sup>4)</sup> Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (vgl. § 16 SGB IV).

<sup>5)</sup> FLr 2000: 630,- DM monatlich (ab 1. April 1999 gilt ein unveränderter Festbetrag für die alten und neuen Bundesländer in gleicher Höhe)

<sup>6)</sup> Für 2000: 6.450,- DM monatlich (alte Bundesländer)  
5.325,- DM monatlich (neue Bundesländer)

<sup>7)</sup> Versicherungsfreiheit nach § 7 SGB V bleibt außer Betracht.

4.7 Ich bin in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, weil

- 4.7.1 ein Befreiungstatbestand des § 5 Abs. 1 KVLG 1989 oder vor dem 1. Januar 1989 § 4 a Abs. 1 KVLG 1972 gegeben war  nein  ja, welcher \_\_\_\_\_
- 4.7.2 nach dem 31. Dezember 1994 Versicherungsfreiheit (§ 3 a Nr. 1 KVLG 1989) kraft Gesetzes eingetreten ist  nein  ja, welcher \_\_\_\_\_

Bitte Bescheid der Krankenversicherung beifügen!

5. Angaben zum Versicherungsverhältnis

5.1 Ich bin freiwillig versichert bei:

|   |  |
|---|--|
| Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, Ersatzkasse, See-Krankenkasse, landwirtschaftliche Krankenkasse, Bundeskrappschaft |  |
| In _____  |  |

5.2 Ich bin - mit meinen unter Nummer 2 aufgeführten Angehörigen - privat krankenversichert bei folgendem Krankenversicherungsunternehmen:

|  |  |
|--|--|
| Bezeichnung des Krankenversicherungsunternehmens |  |
| In _____   | Datum der letzten Vorlage der Bescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens _____ |

Zu Nummern 5.1 und 5.2:

Bescheinigung(en) der Krankenkasse(n) / des Krankenversicherungsunternehmens über die versicherten Personen, die Höhe des von mir gezahlten Beitrages (aufgestellt auf die einzelnen Versicherten) und (nur zu Nummer 5.2) über die Art der mir und meinen Angehörigen zustehenden Versicherungsleistungen füge ich bei. Bei Nummer 5.2 füge ich jeweils nach Ablauf von drei Jahren die Bescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens gemäß § 257 Abs. 2 a Satz 3 SGB V bei.

6. Nur auszufüllen, wenn Angehörige nicht zusammen mit dem Berechtigten, sondern auf Grund eigenen Rechts versichert sind.

Mein Ehegatte / mein(e) Kinder ist/sind

6.1 in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Bezeichnung der Krankenkasse und Sitz:

- 6.1.1 auf Grund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert  nein  ja \_\_\_\_\_
- 6.1.2 während eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses freiwillig versichert  nein  ja \_\_\_\_\_
- 6.1.3 ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis freiwillig versichert  nein  ja \_\_\_\_\_
- 6.1.4 auf Grund sonstigen Rechts (z.B. als Student oder Praktikant) pflichtversichert oder freiwillig versichert  nein  ja \_\_\_\_\_
- 6.1.5 als Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Pflichtversichert  nein  ja \_\_\_\_\_
- Freiwillig versichert  nein  ja \_\_\_\_\_

6.2 bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen:

Bezeichnung der Krankenkasse und Sitz:

- 6.2.1 während eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses versichert  nein  ja \_\_\_\_\_

- 6.2.2 ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis versichert:  nein  ja \_\_\_\_\_
- 6.2.3 als Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versichert:  nein  ja \_\_\_\_\_

Nur auszufüllen, wenn Angaben unter Nummer 6.1.3 oder Nummer 6.2.2 gemacht worden sind.

Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag für meinen Ehegatten, meine(n) Kind(er), beträgt:

DM seit \_\_\_\_\_

Bescheinigungen der Krankenkassen / des Krankenversicherungsunternehmens über die versicherten Personen, die Höhe des von mir gezahlten Beitrages (aufgeteilt auf die einzelnen Versicherten) und (nur zu Nummer 6.2.2) über die Art der meinem Ehegatten / meinen/ten Kindern) zustehenden Versicherungsleistungen füge ich bei. Soweit die Versicherung nach Nummer 6.2.2 bei einem anderen Krankenversicherungsunternehmen als die nach Nummer 5.2 besteht, füge ich jeweils nach Ablauf von drei Jahren die Bescheinigung dieses Krankenversicherungsunternehmens gemäß § 257 Abs. 2 a Satz 3 SGB V bei.

Datum der letzten Vorlage der Bescheinigung des Krankenversicherungsunternehmens:

**Mir ist bekannt, dass ich Änderungen in den von mir angegebenen Versicherungen, die bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt worden sind (z.B. Ausscheiden aus der Krankenversicherung, Wechsel der Krankenversicherung u.ä.), insbesondere auch hinsichtlich der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge, unverzüglich anzuzeigen habe.**

Ort, Datum:

Unterschrift

## II.

## Ministerpräsident

**Generalkonsulat  
der Republik Indonesien, Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 12. 2000 -  
III.6-421-2/00

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt ernannten Herrn Otto Sidharto Soeria Atmadja am 6. Dezember 2000 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mochamad Rachmat Ardibrata am 15. Dezember 1999 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NRW. 2001 S. 113.

**Generalkonsulat  
der Hellenischen Republik, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 12. 2000 -  
III.6-416-103/00

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Köln ernannten Herrn Leonidas Rokanas am 6. Dezember 2000 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln und die Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe, Märkischer Kreis und Hochsauerlandkreis im Land Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NRW. 2001 S. 113.

**Königlich Britisches Generalkonsulat,  
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 12. 2000 -  
III.6-417-79/00

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn William Boyd McCleary am 29. November 2000 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NRW. 2001 S. 113.

## Innenministerium

**Änderung des Stadtnamens Emmerich**

Bek. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2000 -  
III A 2 - 10.75-5827/00 -

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) - SGV. NRW. 2023 -, wird genehmigt, dass die Stadt Emmerich mit Wirkung vom 1. 2. 2001 den Namen

**Emmerich am Rhein**

führt.

- MBl. NRW. 2001 S. 113.

## Landschaftsverbandes Rheinland

**Jahresabschlüsse 1998  
der Rheinischen Kliniken**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 13. 12. 2000

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasste in ihrer Sitzung am 13. 12. 1999 einstimmig bei einer Enthaltung ohne Aussprache den Beschluss Nr. LVers 11/9:

**..1. Feststellung der Jahresabschlüsse**

Der Jahresabschluss 1998 der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen und der Orthopädie Viersen wird entsprechend den in den Anlagen zur Drucksache Nr. 11/5 beigefügten Bilanzen zum 31. 12. 1998 und der Gewinn- und Verlustrechnung 1998 festgestellt.

**2. Gewinnverwendung und Verlustbehandlung**
**2.1 Zuführung zur freien Rücklage**

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 1998 der Rheinischen Kliniken

|                        |               |
|------------------------|---------------|
| Bonn i.H.v.            | DM 477.410,48 |
| Mönchengladbach i.H.v. | DM 219.992,68 |

und der Bilanzgewinn der Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen (davon: Jahresüberschuss DM 27.711,68,

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| Entn. a. d. Rückl. DM 105.378,05) = | DM 133.089,73 |
|-------------------------------------|---------------|

wird der freien Rücklage zugeführt.

**2.2 Vortrag des Bilanzgewinns**

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1998 der Rheinischen Kliniken

|  |               |
|--|---------------|
| Düsseldorf                             |               |
| (davon: Jahresüberschuss DM 28.036,99, |               |
| Entn. a. d. Rückl. DM 26.822,00,       |               |
| Gewinnvortrag DM 292.052,21) =         | DM 346.911,20 |

Köln

|  |               |
|--|---------------|
| (davon: Jahresfehlbetrag DM 40.944,67, |               |
| Entn. a. d. Rückl. DM 87.754,34,       |               |
| Gewinnvortrag DM 476.602,38) =         | DM 523.412,05 |

sowie der Jahresüberschuss zum 31. 12. 1998 der Rheinischen Kliniken

|                    |              |
|--------------------|--------------|
| Düren i.H.v.       | DM 98.913,65 |
| Langenfeld i.H.v.  | DM 16.441,56 |
| Bedburg-Hau i.H.v. | DM 18.536,74 |
| Essen i.H.v.       | DM 21.569,34 |

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**2.3 Vortrag des Jahresfehlbetrages**

Der Jahresfehlbetrag zum 31. 12. 1998 der Rheinischen Kliniken

|                |                 |
|----------------|-----------------|
| Viersen i.H.v. | DM 1.864.529,17 |
|----------------|-----------------|

wird auf neue Rechnung vorgetragen."

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tat-

sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben."

Düsseldorf, den 4. September 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-601 -  
Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Bonn zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentruhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben."

Düsseldorf, den 22. September 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-602 -  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rotering

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Düren zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentruhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben."

Düsseldorf, den 24. Juli 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-604 -  
Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Düsseldorf zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben."

Düsseldorf, den 17. Juli 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-605 -  
Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Essen zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentruhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben."

Düsseldorf, den 18. Juli 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-606 -  
Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Köln zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben."

samen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 17. Juli 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-607 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Langenfeld zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzer GmbH (Gammersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 17. Juli 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-608 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 17. Juli 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-610 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinische Kliniken Viersen zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rheinischen Kliniken Viersen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG des Krankenhausgesetzes NRW Einwendungen nicht ergeben.“

Zusatz: Die Ertragslage ist weiterhin unbefriedigend.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-611 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischer Klinik für Orthopädie Viersen zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 17. Juli 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-612 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Erneute Veröffentlichung der folgenden Bestätigungsvermerke zu den Jahresabschlüssen zum 31. 12. 1997 der Rheinischen Kliniken Bonn, Düren, Essen, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen und der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen:**

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Bonn zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warenreuehand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung, unter der Voraussetzung, dass der Vorjahresabschluss in der von uns geprüften Fassung festgestellt wird. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik mit der Einschränkung, dass die Verpflichtungen aus der Versorgungsansprüchen betreffend die Beamten nicht ermittelt wurden, so dass

keine Fehlbetragsangabe für die Anwärter im Anhang erfolgte. Für die Pensionäre war die Bilanzierung aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht abschließend zu beurteilen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 31. März 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-602 -

Im Auftrag  
gez. Dr. Roterling

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Düren zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung, unter der Voraussetzung, dass der Vorjahresabschluss in der von uns geprüften Fassung festgestellt wird.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik mit der Einschränkung, dass die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen betreffend die Beamten nicht ermittelt wurden, so dass keine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte. Eine Passivierungspflicht von Versorgungsansprüchen besteht zum Zeitpunkt dieses Jahresabschlusses nicht. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 25. Oktober 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.16-604 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Essen zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO- Deutsche Waren-treuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung unter der Voraussetzung, dass der Vorjahresabschluss in der von uns geprüften Fassung festgestellt wird. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik mit der Einschränkung, dass die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen betreffend die Beamten nicht ermittelt wurden, so dass keine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen

Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 13. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.16-606 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Langenfeld zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzen GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, dass für die nicht passivierungspflichtigen Verbindlichkeiten aus den Versorgungsansprüchen der Beamten und deren Hinterbliebenen (Altzusagen) keine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte. Der Jahresabschluss vermittelt mit der genannten Einschränkung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 13. Januar 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-608 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung mit der Einschränkung, dass der Fehlbetrag nicht passivierter Verpflichtungen aus Versorgungszusagen an Beamte nicht ermittelt und nicht im Anhang angegeben wurde.“

Im Übrigen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 28. April 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31/32.16-610 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Viersen zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung mit der Einschränkung, dass der Fehlbetrag nicht passivierter Verpflichtungen aus Versorgungszusagen an Beamte nicht ermittelt und nicht im Anhang angegeben wurde.“

Im übrigen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rheinischen Kliniken Viersen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

**Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:**

„Die Ertragslage ist unbefriedigend. Angesichts der ungünstigen Zukunftsperspektive ist das Rationalisierungspotential auszuschöpfen.“

Düsseldorf, den 12. August 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.16-611 -

In Vertretung  
gez. Dr. Rotering

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung mit der Einschränkung, dass der Fehlbetrag nicht passivierter Verpflichtungen aus Versorgungszusagen an Beamte nicht ermittelt und nicht im Anhang angegeben wurde.“

Im übrigen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 9. August 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.16-612 -

In Vertretung  
gez. Dr. Rotering

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Honion-

Haus (Dienstgebäude Hermann-Pünder-Straße 1), Zimmer 6031, eingesehen werden.

Köln, den 13. Dezember 2000

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Esser

- MBl. NRW. 2001 S. 113.

## 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999-2004 Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 20. 12. 2000

Für das zum 31. 1. 2001 ausscheidende Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Gerhard Reinhold Lorth,  
CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Georg Fenninger  
Alte Bonner Straße 49  
53229 Bonn

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. Februar 2001 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 20. Dezember 2000

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Esser

- MBl. NRW. 2001 S. 117.

## 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999 - 2004 Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 20.12.2000

Für das zum 31. 1. 2001 ausscheidende Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Dirk Bürger, CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Rolf Weyers  
Am Winningshof 10  
46149 Oberhausen

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. Februar 2001 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 20. Dezember 2000

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Esser

- MBl. NRW. 2001 S. 117.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Jahresabschlüsse 1998  
der Westf. Kliniken, Zentren und Institute**

Bek. d. Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe v. 13. 12. 2000 AZ 65 78 04/98

Die Jahresabschlüsse der Westf. Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1998 sind durch die zuständige Bezirksregierung – Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf – mit nachfolgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Warendorfer Straße 21–23, Zimmer 213, und bei den Verwaltungen der Westf. Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Wolfgang Schäfer  
Landesdirektor

**Westf. Zentrum für Psychiatrie  
und Psychotherapie Bochum****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Bochum zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 3. Mai 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
– 31.7.3 – 702 –

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Westf. Zentrum für Psychiatrie,  
Psychotherapie u. Psychosomatik Dortmund****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Zentrums für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Dortmund zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tat-

sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW (§ 23 a.F.) Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 26. April 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3 – 704 –

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie,  
Psychosomatik und Neurologie Gütersloh****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW (§ 23 a.F.) Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Trotz Verbesserung und nicht unerheblicher Trägerzuschüsse ist die Ertragslage weiterhin unbefriedigend.

Düsseldorf, den 21. Juni 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3 – 710 –

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der

wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW (§ 23 a. F.) Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 26. April 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 706 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Westf. Zentrum für Psychiatrie  
und Psychotherapie Herten**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Herten zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Die Eigenkapitalausstattung ist zu gering.

Düsseldorf, den 27. April 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 726 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Westf. Klinik für Psychiatrie,  
Psychotherapie und Neurologie Lengerich**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW (§ 23 a. F.) Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Die Eigenkapitalausstattung ist unzureichend. Im Jahresüberschuss sind nicht unerhebliche Trägerzuschüsse enthalten.

Düsseldorf, den 21. Juni 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 715 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Westf. Klinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie Lippstadt**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW (§ 23 KHG NW a. F.) Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 1. September 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 705 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Westf. Klinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie Marsberg**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marsberg zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 20. September 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 716 -

Im Auftrag  
gez. Dr. Rotering

**Westf. Klinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie Münster**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Münster zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW (§ 23 a.F.) Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 9. Mai 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 31.7.3 - 718 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Westf. Klinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie Paderborn**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Paderborn zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Im negativen Jahresergebnis sind nicht unerhebliche Trägerzuschüsse enthalten.

Düsseldorf, den 3. Mai 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 31.7.3 - 719 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Westf. Klinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie Warstein**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein zum

31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW (§ 23 a.F.) Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 11. September 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 31.7.3 - 723 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Westf. Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie  
u. Psychotherapie in der Haard**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard, Marl-Sinsen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 19. April 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 31.7.3 - 712 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
und Psychotherapie - St.-Johannes-Stift-Marsberg -**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des St.-Johannes-Stiftes Marsberg zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie - St.-Johannes-Stift-Marsberg -.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 717 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### **Westf. Institut für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm**

##### **Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Institutes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Westf. Institutes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 27. April 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 713 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### **Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh**

##### **Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

mäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW (§ 23 a.F.) Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Trotz erheblicher Verbesserung ist die Ertragslage auch weiterhin unbefriedigend. Das langfristig gebundene Vermögen ist nicht ausreichend mit langfristigen Mitteln finanziert.

Düsseldorf, den 21. Juni 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.16-709 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### **Westf. Klinik Schloß Haldem**

##### **Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Klinik Schloß Haldem zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Die Ertragslage ist unbefriedigend. Rationalisierungspotential sollte stärker genutzt werden.

Düsseldorf, den 24. Juli 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 711 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### **Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt**

##### **Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 25 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

chen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel Einwendungen nicht ergeben. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ist zu bemerken, daß die Eigenkapitalausstattung unzureichend ist.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Das langfristig gebundene Vermögen ist nicht ausreichend durch langfristig gebundene Mittel finanziert.

Düsseldorf, den 24. Juli 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 725 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Westf. Therapiezentrum Marsberg „Bilstein“

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Therapiezentrums Marsberg „Bilstein“ zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Therapiezentrums.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel Einwendungen nicht ergeben. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ist zu bemerken, dass die Eigenkapitalausstattung unzureichend ist.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Trotz Verbesserung ist die Ertragslage auch weiterhin unbefriedigend. Das langfristig gebundene Vermögen ist unzureichend durch langfristige Mittel finanziert.

Düsseldorf, den 24. Juli 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 724 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Westf. Pflege- und Förderzentrum Lippstadt-Benninghausen

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Pflege- und Förderzentrums Lippstadt-Benninghausen zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Westf. Pflege- und Förderzentrums Lippstadt-Benninghausen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. September 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 727 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Westf. Pflege- und Förderzentrum Marsberg

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Pflege- und Förderzentrums Marsberg zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pflege- und Förderzentrums. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3-714 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

#### Westf. Pflege- und Förderzentrum Warstein

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Pflege- und Förderzentrums Warstein zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Warstein. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
- 31.7.3 - 720 -

Im Auftrag  
gez. Schönershofen

**Hans Peter Kitzig Institut Gütersloh**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Hans Peter Kitzig Instituts Gütersloh zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhager GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 21. Juni 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 31.7.3 - 707 -

Im Auftrag  
Schönershofen

- MBl. NRW. 2001 S. 118.

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Jahrgang 2000 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2000 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 45,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 53,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2001 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBl. NRW. 2001 S. 123.

**Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 6682/228, Tel. (0211) 6682/233 (9.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 69,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 138,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabersendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen; um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569